

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/23c4da92-63bc-3e58-ad3c-1b16425f2a2d>

#### Bibliografie

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | ThürVStVO   |
| <b>Normtyp</b>            | Rechtsverordnung  |
| <b>Normgeber</b>          | Thüringen   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2130-15   |

## § 25 ThürVStVO - Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

(1) In der Verkaufsstätte befindliche Personen müssen und mittelbar aus der Verkaufsstätte oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.

(3) Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr nach Absatz 2 müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

